

# **Auszug aus der Niederschrift des Marktgemeinderates Kraiburg a. Inn über die öffentliche Sitzung am 05.04.2022**

**Sämtliche 17 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.**

**Hiervon waren 16 Mitglieder anwesend; die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.**

## **Top 4 Bauleitplanung des Marktes Kraiburg a. Inn zur Beratung und Beschlussfassung**

### **4.2 1. Änderung des Bebauungsplanes „Jettenbacher Straße“; Erweiterung des Änderungsumfanges**

In der öffentlichen Sitzung am 23.03.2021 hat der Marktgemeinderat beschlossen, eine Bebauungsplanänderung zur Teilung der Prz. 11 hin zu zwei Parzellen mit der Möglichkeit zum Bau eines Doppelhauses sowie zur Verkleinerung des Geltungsbereichs im Süd-Osten, Prazelle 10, durchzuführen sowie den Entwurf i.d.f. von 23.03.2021, des Planungsbüros aris, zu billigen.

Des Weiteren sollen mittlerweile folgende Punkte geändert werden:

- I. Änderung Festsetzung 4.2 – Regenwasser**  
Anfallendes Dachwasser und unbelastetes Oberflächenwasser ist in den bestehenden Regenwasserkanal einzuleiten. Eine Versickerung ist aufgrund des hohen Grundwasserstandes nicht möglich
- II. Prz. 12 soll aus dem Geltungsbereich entfallen**  
Die Parzelle wird in den Bebauungsplan „Alten- und Pflegeheim“ aufgenommen.
- III. Berichtigung/Klarstellung Festsetzung 3.1.1 – minimale Dachneigung**  
Die Dachneigung der Hauptgebäude wird auf 20 bis 35 Grad festgesetzt.  
(Bisher: Planliche Festsetzung Dachneigung: 20 – 35 Grad  
Textliche Festsetzung Dachneigung: 25 – 35 Grad)
- IV. Änderung Festsetzung 3.1.1 – maximale Dachneigung**  
Auf der Prz. 5 ist ein Wohnhaus mit einer Dachneigung von 45 Grad geplant. Hierzu lag dem Marktgemeinderat bereits eine Bauvoranfrage vor, welche befürwortet wurde. Da das Landratsamt keine Befreiung erteilen kann, könnte die maximal zulässige Dachneigung ebenfalls in der Bebauungsplanänderung geändert werden.  
**Hinweis des Landratsamtes:**  
Sollte es dem Planungswillen des Marktes entsprechen, Wohnhäuser mit einer Dachneigung von 45 Grad zuzulassen, ist zu überlegen, ob es in diesem Fall nicht besser wäre die zulässige Dachneigung für Hauptgebäude zu streichen und stattdessen eine maximale Firsthöhe festzusetzen. Die Konsequenzen einer solchen Änderung müssten jedoch noch für die restlichen Bauparzellen genauer betrachtet werden!

### **20. Beschluss:**

Der Marktgemeinderat beschließt die Durchführung der 1.Änderung des Bebauungsplanes „Jettenbacher Straße“ für oben genannten Punkte, mit Ausnahme von Punkt IV.

Der Punkt III. soll in Form einer Berichtigung der Festsetzungen zur minimalen Dachneigung auf 20 Grad, berücksichtigt werden. Das Planungsbüro aris soll den Änderungsentwurf dementsprechenden anpassen. Die Verwaltung wird beauftragt, das weitere Bauleitplanverfahren, mit diesem Entwurf, durchzuführen.

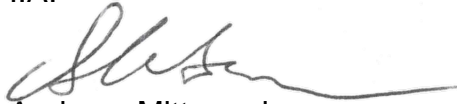
**Abstimmungsergebnis: 16 : 0**

Die Übereinstimmung des Auszuges mit den Eintragungen im Sitzungsbuch des Marktes Kraiburg a. Inn wird hiermit amtlich beglaubigt.

Verwaltungsgemeinschaft Kraiburg a. Inn

Kraiburg a. Inn, 06.04.2022

I.A.



Andreas Mittermaier

